

Satzung für die Volkshochschule (VHS) des Amtes Schenefeld

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL.2003 S 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08. Mai 2025 folgende Satzung erlassen.

§1

Rechtsstatus und Name

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Schenefeld. Sie trägt den Namen „Volkshochschule des Amtes Schenefeld“.

§ 2

Kernaufgaben und gesellschaftliche Verantwortungsbereiche

Bildungsgerechtigkeit fördern

- **Grundbildung und Alphabetisierung:** Angebote für Erwachsene mit Lese-, Schreib- oder Rechenschwächen sowie nachholende Schulabschlüsse.
- **Zielgruppenorientierung:** Gezielte Ansprache bildungsferner Gruppen und einkommensschwacher Personen, um Teilhabe zu ermöglichen.
- **Kostenfreie/low-cost-Angebote:** Sicherstellung bezahlbarer Bildung für alle, unabhängig von Herkunft oder sozialem Status.
- Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Lebenslanges Lernen ermöglichen

- **Berufliche Qualifizierung:** Kurse zu IT-Kompetenzen, kaufmännischen Fähigkeiten und branchenspezifischen Weiterbildungen.
- **Digitale Grundbildung:** Vermittlung von Fähigkeiten für die digitalisierte Arbeitswelt, inklusive Medienkompetenz.
- **Gesundheitsprävention:** Programme zur körperlichen und mentalen Gesundheit

Sozialen Zusammenhalt stärken

- **Interkulturelle Begegnung:** Integration von Migranten durch Sprachkurse (z. B. Deutsch als Fremdsprache) und interkulturelle Projekte.
- **Bürgerforum-Funktion:** Diskussionsveranstaltungen zu Politik, Umwelt und gesellschaftlichen Themen.
- **Kulturelle Teilhabe:** Kreativkurse, Studienreisen und künstlerische Angebote als niedrigschwelliger Zugang zu Kultur.

Kommunale Verantwortung wahrnehmen

- **Daseinsvorsorge:** Sicherung der Grundversorgung mit Weiterbildung als öffentliche Aufgabe.

- **Regionale Bedarfsdeckung:** Entwicklung passgenauer Programme für lokale Herausforderungen wie Demografie oder Arbeitsmarkt.
- Volkshochschulen agieren dabei stets im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Bildungsauftrag, wirtschaftlicher Nachhaltigkeit und gesellschaftlichem Wandel.

Qualität und Innovation vorantreiben

- Hybride oder reine Online Formate: Kombination von Präsenz- und Onlinelehre zur Flexibilisierung des Lernens sowie reine Onlinekurse.

§3

Eingliederung in die Amtsverwaltung

- Die VHS untersteht dem Amtsausschuss.
- Von der Geschäftsstelle der VHS werden alle Verwaltungsaufgaben nach dieser Satzung wahrgenommen, soweit sie nicht von der Amtsverwaltung wahrgenommen werden.
- Die Abwicklung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Amtsverwaltung Schenefeld.

§4

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist. (§2)

§5

VHS Leitung

Der Amtsdirektor stellt eine VHS Leitung ein. Auf Vorschlag der VHS Leitung bestellt der Amtsdirektor eine/n stellvertretende Leiter*in - auch Assistenz der VHS Leitung genannt sowie die Geschäftsführer*in und eine/n stellvertretende Geschäftsführer*in ein.

Folgende Aufgaben gehören zu der VHS Leitung:

Pädagogische und strategische Leitung

- **Programmentwicklung:** Bedarfsermittlung, Planung von Kursen/Vorträgen/Exkursionen, Anpassung an gesellschaftliche Trends (Digitalisierung, Nachhaltigkeit).
- **Qualitätsmanagement:** Sicherstellung von Bildungsstandards, Organisation von Dozentenfortbildungen.
- **Arbeitsplanung:** Aufstellung des Bildungsprogramms.

Wirtschaftliche Führung

- **Budgetplanung:** Festlegung der Haushaltsmittel und Verwendung gemäß Haushaltsplan.
- **Mittelakquise:** Einwerbung zusätzlicher Finanzmittel (z.B. über Werbepartner).
- **Honorarverhandlungen:** Festlegung und Vereinbarung von Dozentenhonoraren.

Personelle und organisatorische Aufgaben

- **Personalmanagement:** Auswahl und Vertragsgestaltung für Kursleitende, Qualifizierung der Mitarbeitenden.
- **Teamkoordination:** Führung der Mitarbeiter (Verwaltung, pädagogisches Personal).

Organisatorische Abläufe:

- Schlüsselverwaltung und Raumlogistik
- Einweisung in Technik/Räume bei Veranstaltungen
- Verwaltung von An- und Abmeldungen.
- Netzwerk und Repräsentation
- Kooperationen: Vernetzung mit kommunalen Akteuren, Bildungseinrichtungen und Kulturpartnern.

Öffentlichkeitsarbeit:

- Pressearbeit und Kommunikationsstrategien
- Gestaltung/Verteilung von Programmheften und Plakaten.
- Rechtliche und administrative Pflichten
- Compliance: Einhaltung von Weiterbildungsgesetzen, Datenschutzbestimmungen und AGB.
- Hausrecht: Durchsetzung bei Veranstaltungen.
- Ermäßigungsregelungen: Entscheidung über Gebührenerlass und -reduzierung.

Digitale Steuerung

- **Digitalisierung:** Betreuung virtueller Formate und Online-Kursangebote.

Beratung und Erreichbarkeit

- **Kundenbetreuung:** Sicherstellung telefonischer/persönlicher Beratungszeiten.

§6

Aufgaben der/s Geschäftsführer*in

- Mitarbeit bei der Aufstellung der Haushaltsmittel
- Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
- Finanzielle Abwicklung der eingezahlten Entgelte
- Anweisung der Honorare
- Erstellung der Jahresstatistik
- Weiterleitung und Kommunikation mit der Amtskasse

§7

Vergütungen und Entschädigungen

- Die Leitung und Stellvertretung erhalten einen Arbeitsvertrag beim Amt Schenefeld.
- Die Geschäftsführung erhält eine monatliche Entschädigung von 400 € (inkl. Steuern und Sozialabgaben).

- Die stellvertretende Geschäftsführung erhält eine monatliche Entschädigung von 50 € (inkl. Steuern und Sozialabgaben)

§8

Kursleiter*in, Referenten, Dozenten

Die Tätigkeiten werden an der VHS nebenberuflich ausgeführt. Für die Dauer eines jeweiligen Kurses erhält der Kursleiter*in, Referent*in, Dozent*in einen Dozentenvertrag für freie Mitarbeiter. Ihm wird die Freiheit der Lehre gewährt. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte wird dem Kursleiter*in, Referent*in, Dozent*in ausgehändigt. Es werden Honorare nach den Bestimmungen der Honorarsatzung für die VHS, die vom Amtsausschuss des Amtes Schenefeld in Anlehnung an die Empfehlung des Landesverbandes der Volkshochschulen erlassen wird.

§9

Teilnehmer

- An den Kursen/Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen wer 16 Jahre alt ist. Bei einzelnen Kursen können abweichende Altersgrenzen gelten, die dann in den Kursbeschreibungen angegeben werden.
- Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dieses regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleiter*in, Referent*in, Dozent*in.
- Den Teilnehmern kann der Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§10

Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Kursgebühr erhoben. Näheres bestimmt die Entgeltsatzung, die vom Amtsausschuss des Amtes Schenefeld in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der Volkshochschulen erlassen wird.

§11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung für die VHS des Amtes Schenefeld tritt am 09. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der VHS des Amtes Schenefeld vom 01. Juni 2020 außer Kraft.

Die Vorstehende Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Schenefeld, den 09. Mai 2025